

## GEMEINDE KUTZENHAUSEN

# BEKANNTMACHUNG

### Straßen- und Wegebstandsverzeichnis

Hier: Widmung gem. Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der jeweils gültigen Fassung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.06.2024 die Widmung der „Gewerbestraße“ mit der Flur-Nr. 550/3 der Gemarkung Maingründel zur Ortsstraße beschlossen.  
Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Kutzenhausen.

### **Inhalt der Widmung:**

#### **„Gewerbestraße“**

Fl.-Nrn. 550/3 der Gemarkung Maingründel

Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „St. Leonhard-Str.“ in Maingründel

Endpunkt: NO-Ecke der Flur-Nr. 550/5 der Gemarkung Maingründel

Länge: 0,085 km.

Die aufgeführten Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Maingründel

### **Die Verfügung für die bezeichnete Straße liegt in der Zeit vom**

**26.08.2024 bis 27.09.2024**

im Rathaus Kutzenhausen, Schulstr. 10, 86500 Kutzenhausen während der üblichen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils von 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht aus.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Kutzenhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Gemeinde Kutzenhausen**  
Kutzenhausen, 13.08.2024

  
Weißbrunner  
1. Bürgermeister

**Außerdem veröffentlicht im amtlichen  
Mitteilungsblatt „Über den Zaun“.  
Nr. 34 vom 23.08.2024**